

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schoppe, Frau Nickels und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/2649 —**

Situation im Zivildienst

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 2. Januar 1985 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Im Zivildienst sollen nach Angaben der Bundesregierung neue Plätze geschaffen werden; gleichzeitig werden bestehende Plätze z. Z. überprüft oder sogar abgebaut.
 - 1.1 Wieviel ZD-Plätze und -Stellen sollen neu geschaffen werden, aufgeschlüsselt nach Einsatzbereichen und Jahren?

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Zahl der Zivildienstplätze (z. Z. rund 60 000) in den Jahren 1985 und 1986 um jeweils 10 000 zu erhöhen.

Die neuen Zivildienstplätze sollen (in Übereinstimmung mit § 1 des Zivildienstgesetzes) vorrangig im sozialen Bereich geschaffen werden. Ihre genauere Verteilung auf die verschiedenen sozialen Einsatzbereiche wird nicht zuletzt von den Einrichtungen und Verbänden abhängen, die neue Zivildienstplätze zur Verfügung stellen; sie lässt sich daher z. Z. noch nicht abschätzen. Das gleiche gilt für Zivildienstplätze, die außerhalb des sozialen Bereichs eingerichtet werden sollen.

- 1.2 Welche konkreten Zusagen zur Schaffung weiterer Zivildienstplätze bis 1986 liegen der Bundesregierung seitens
 - a) der Spaltenverbände der freien Wohlfahrtsverbände,
 - b) der Bundesländer und Gemeinden,
 - c) sonstiger Träger (und welcher) vor?

Sowohl die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege als auch die Länder haben vor zwei Jahren während der Beratung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes im Deutschen Bundestag eine Erhöhung der Zahl der Zivildienstplätze in dem genannten Umfange für möglich erklärt. Konkrete Zusagen, eine bestimmte Zahl von neuen Zivildienstplätzen einzurichten, sind damals von der Bundesregierung nicht gewünscht und dement sprechend von den Verbänden und Ländern auch nicht gegeben worden.

- 1.3 Wie erklärt die Bundesregierung den Widerspruch, einerseits bis Ende 1986 80 000 Zivildienststellen bereithalten zu wollen und andererseits einen Ausbau des Zivildienstes lediglich nach dem Bestand anerkannter, verfügbarer Kriegsdienstverweigerer (so der Beauftragte der Bundesregierung für den Zivildienst, Hintze, am 5. Oktober 1984 vor der Mitgliederversammlung der Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer) zu betreiben?

Die Bundesregierung kann darin keinen Widerspruch erkennen. Die Zahl der Zivildienstleistenden kann selbstverständlich nur entsprechend der Zahl der für die Heranziehung zum Zivildienst verfügbaren anerkannten Kriegsdienstverweigerer steigen. Der für Ende 1986 geplanten Zahl von 80 000 anerkannten Zivildienstplätzen lag die Annahme zugrunde, daß die Zahl der Zivildienstleistenden bis dahin auf 66 500 wachsen würde, diese Zahl wird jedoch voraussichtlich nicht erreicht werden. Dabei wird von der Erfahrung ausgegangen, daß wegen der nicht vollständigen Übereinstimmung des Aufkommens an Zivildienstpflichtigen und des Angebots an Zivildienstplätzen hinsichtlich der regionalen Verteilung sowie der persönlichen Eignung und Neigung der Dienstpflichtigen jeweils nur 80 bis höchstens 85 v. H. der vorhandenen Zivildienstplätze besetzt werden können.

- 1.4 Wieviel ZD-Plätzen und -Stellen wurde seit Januar 1983 die Anerkennung aberkannt (aufgeschlüsselt nach Monaten und Einsatzbereichen)? Welche Begründungen gab es dafür im einzelnen?

Das Bundesamt für den Zivildienst führt keine Statistik über den Widerruf der Anerkennung von Beschäftigungsstellen. Der Widerruf erfolgt in den meisten Fällen auf Wunsch der Beschäftigungsstellen. Soweit er von Amts wegen ausgesprochen wird, liegt der Grund häufig in dem Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere der vom Gesetz in der seit dem 1. Januar 1984 geltenden Fassung ausdrücklich geforderten ausreichenden Belastung der Dienstleistenden (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 ZDG). Auf diese Weise sind seit Januar 1983 rund 1 700 Plätze im Verwaltungsbereich weggefallen. Die meisten dieser Plätze sind in Plätze mit anderen Tätigkeitsmerkmalen umgewandelt worden.

- 1.5 Wie viele rechtskräftig anerkannte Kriegsdienstverweigerer der Geburtenjahrgänge 1960, 1961 und 1962
- a) haben bereits Zivildienst geleistet,
 - b) leisten z. Z. Zivildienst,
 - c) sind gemäß §§ 11 bis 13 ZDG vom Zivildienst zurückgestellt,
 - d) sind aus sonstigen Gründen nicht zur Einberufung vorgesehen,
 - e) verweigern den Zivildienst und andere gesetzliche Ersatzdienste oder haben sich (etwa durch Flucht ins Ausland, Umzug nach West-Berlin) bisher der Einberufung entzogen?

Zum Stichtag 15. Dezember 1984 hatte das Bundesamt für den Zivildienst in seinem Datenbestand aus dem Geburtsjahrgang 1960 27 705, aus dem Jahrgang 1961 28 110 und aus dem Jahrgang 1962 25 622 anerkannte Kriegsdienstverweigerer.

Davon

- a) haben bereits Zivildienst geleistet:

Jahrgang 1960:	21 643
Jahrgang 1961:	20 706
Jahrgang 1962:	15 565

- b) leisten zur Zeit Zivildienst:

Jahrgang 1960:	2 279
Jahrgang 1961:	3 750
Jahrgang 1962:	6 616

- c) sind gemäß § 11 Zivildienstgesetz von Zivildienst zurückgestellt:

Jahrgang 1960:	1 340
Jahrgang 1961:	1 609
Jahrgang 1962:	1 612

- d) sind aus sonstigen Gründen zur Einberufung nicht vorgesehen (wegen Zivildienstausnahmen auf Dauer außer nach § 11 ZDG):

Jahrgang 1960:	1 776
Jahrgang 1961:	1 338
Jahrgang 1962:	886

- e) haben sich der Einberufung zum Zivildienst entzogen:

Jahrgang 1960:	95
Jahrgang 1961:	74
Jahrgang 1962:	61

Unter e) fallen die Zivildienstpflichtigen, die ohne Zustimmung des Bundesamtes für den Zivildienst den Geltungsbereich des Zivildienstgesetzes verlassen haben oder die dienstflüchtig geworden sind, sowie die Zeugen Jehovas, die wegen Dienstverweigerung rechtskräftig verurteilt worden sind.

2. In § 4 Abs. 1 ZDG sind die Aufgabenbereiche des ZD neu festgelegt worden. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und der Beauftragte der Bundesregierung für den Zivildienst haben wiederholt in der Öffentlichkeit angekündigt, daß besonders im Bereich von Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege neue ZD-Plätze und -Stellen geschaffen werden sollen. Die Zahl von 5 000 Plätzen erschien mehrmals in Stellungnahmen.

- 2.1 Wieviel ZD-Stellen und -Plätze gibt es, aufgeschlüsselt nach den Bereichen Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege derzeit? Wieviel Plätze davon sind derzeit mit wieviel Zivildienstleistenden belegt?

Die Bereiche Umweltschutz, Naturzschutz und Landschaftspflege werden beim Bundesamt für den Zivildienst in einem gemeinsamen Tätigkeitsbereich zusammengefaßt, dem (Stand 15. Dezember 1984) 182 Beschäftigungsstellen mit 556 Zivildienstplätzen (davon 413 = 74,3 v. H. belegt) angehören. Angaben über die genannten Teilbereiche sind nicht möglich.

- 2.2 Welche Träger beschäftigen in welchen der o.g. Bereichen in welchen konkreten Tätigkeiten Zivildienstleistende, aufgeschlüsselt nach folgenden Merkmalen:
- a) Träger,
 - b) Zahl der Zivildienstleistenden,
 - c) Einsatzbereich und Tätigkeitsbeschreibung,
 - d) Heimschlaferlaubnis,
 - e) Einverständniserklärung, auf der Grundlage der dem Bundesamt für den Zivildienst bekannten Daten?

Träger von Beschäftigungsstellen im Umweltschutz sind Landesbehörden (10 v. H. der Plätze), Kommunen (40 v. H. der Plätze) und gemeinnützige Vereine (50 v. H. der Plätze). Die konkreten Tätigkeiten der Zivildienstleistenden in den Beschäftigungsstellen des Umweltschutzes ergeben sich aus deren Aufgaben. Einen Überblick über die zugelassenen Tätigkeiten ergibt das Merkblatt des Bundesamtes für den Zivildienst, das jede Beschäftigungsstelle des Umweltschutzes vor ihrer Anerkennung erhält. Die Beschäftigungsstelle hat auf diesem Merkblatt die beabsichtigten Tätigkeiten anzukreuzen. Außerdem hat es dem Bundesamt für den Zivildienst eine genaue Tätigkeitsbeschreibung vorzulegen. Zahlenmäßige Angaben zu den Tätigkeiten der Zivildienstleistenden im Umweltschutz sowie zur Heimschlaferlaubnis und Einverständniserklärung sind statistisch nicht erfaßt.

- 2.3 Wo ist geplant, neue Plätze in den o.g. drei Bereichen zu schaffen? In welcher Form sollen daran die Verbände, Kommunen und Länder beteiligt werden? Welche Vorgespräche oder Vorbereitungen sind dafür bereits erfolgt?

Neue Plätze im Umweltschutz, Landschaftsschutz und Naturschutz sollen vor allem bei den Gebietskörperschaften (Gemeinden, Kreise, Bezirke, Landschaftsverbände, Länder) geschaffen werden. Einige Bundesländer hatten bereits während der Beratung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes in den gesetzgebenden Körperschaften vor zwei Jahren ihre Bereitschaft erklärt, nach Inkrafttreten des Gesetzes vermehrt solche Plätze zur Verfügung zu stellen. Seit Anfang 1983 finden mit den Bundesländern darüber – und über andere Fragen des Zivildienstes – halbjährlich Gespräche statt. Mit einzelnen Bundesländern

hat es weitere Gespräche gegeben. Dagegen sehen die gemeinnützigen Vereine wegen der durchweg ehrenamtlichen Tätigkeit der Vereinsvorstände nur geringe Möglichkeiten, wesentlich mehr Zivildienstleistende als bisher einzusetzen und zu betreuen.

- 2.4 Wieviel ZD-Stellen und -Plätze sollen in den o. g. drei Bereichen geschaffen werden?

Es läßt sich noch nicht absehen, wie viele weitere Plätze die in Betracht kommenden Träger in den Bereichen Umweltschutz, Landschaftsschutz und Naturschutz in den nächsten Jahren zur Verfügung stellen werden. Die gelegentlich von der Bundesregierung genannte Zahl von 5 000 Plätzen soll nur die Größenordnung bezeichnen, in der die Bundesregierung grundsätzlich bereit ist, Zivildienstleistende in diesen Bereichen einzusetzen.

- 2.5 Beabsichtigt die Bundesregierung, Zivildienstleistende auch in zoologischen Gärten und privaten Safari-Parks einzusetzen, wie in Pressemeldungen zu lesen war?
- 2.6 Ist der Beirat für den Zivildienst dazu angehört worden, und hat er den Plänen zugestimmt?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, Zivildienstleistende in zoologischen Gärten oder Safari-Parks einzusetzen. Es bestand daher auch kein Anlaß, den Beirat für den Zivildienst damit zu befassen.

3. Im ZDG ist in § 25a der Einführungsdienst vorgesehen.

- 3.1 Wieviel Zivildienstleistende wurden 1983 bzw. 1984 zu einem Einführungsdienst herangezogen, wieviel nicht (aufgeschlüsselt nach Zivildienstschulen, Verbandsschulen, Verbandslehrgängen)?

Von den Zivildienstleistenden haben an Einführungslehrgängen teilgenommen:

	1983	1984
a) an staatlichen Zivildienstschulen und Sonderlehrgängen	3 167	7 442 *)
b) an Modell-C-Schulen	5 660	6 636
c) in Lehrgängen der Verbände	8 758	11 256 *)

Damit haben 1983 etwa 70 v. H. und 1984 etwa 65 v. H. der Zivildienstleistenden eine Einführung erhalten.

*) Darin sind Doppelzählungen enthalten. Diese ergeben sich daraus, daß ein Teil der Zivildienstleistenden an zwei Einführungslehrgängen teilnimmt (allgemeine und fachliche Einführung).

- 3.2 Wie sollen die Einführungsdienste ausgeweitet werden, wieviel Prozent der Zivildienstleistenden sollen dorthin gezogen werden?

Nach dem Gesetz sind alle Zivildienstleistenden zu Beginn ihres Dienstes in Lehrgängen über Wesen und Aufgaben des Zivildienstes sowie ihre Rechte und Pflichten als Dienstleistende und über staatsbürgerliche Fragen zu unterrichten. Außerdem sind sie, soweit erforderlich, auf die Tätigkeit, für die sie vorgesehen sind, vorzubereiten (§ 25 a ZDG).

Um diesen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, wird die Bundesregierung die Einführungskapazitäten entsprechend vergrößern. Dies wird – wie bisher – in enger Zusammenarbeit mit den Spaltenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege geschehen, die entweder (nach dem sog. Modell-C) in vertraglicher Zusammenarbeit mit dem Bund Zivildienstschulen betreiben (Arbeiterwohlfahrt, Bayerisches Rotes Kreuz, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband für Teilbereiche) oder im sogenannten dualen System nach der zivildienstspezifischen Einführung durch den Bund die fachspezifische Einführung selbst übernehmen (Deutscher Caritasverband, Diakonisches Werk, Deutsches Rotes Kreuz, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband für Teilbereiche).

- 3.3 Welche Ausgestaltung des Einführungsdienstes strebt die Bundesregierung an, um die von Zivildienstleistenden oft beklagte „Langeweile im Einführungsdienst, der an die Gammelei bei der Bundeswehr erinnert...“ (Zitat eines Zivildienstleistenden) zu beenden?

Der Dienst in den Lehrgängen an den staatlichen Zivildienstschulen ist durch feste Dienstpläne des Bundesamtes für den Zivildienst geregelt. Für „Gammelei“ bleibt dabei kein Raum.

Eine andere Sache ist, daß es auch an den Zivildienstschulen – wie bei allen Unterrichtsveranstaltungen, bei denen die Teilnahme nicht freiwillig ist – nicht gelingen kann, ausnahmslos jeden Teilnehmer für jeden Unterrichtsgegenstand gleichmäßig zu interessieren. Es ist daher nicht auszuschließen, daß sich der eine oder andere Zivildienstleistende während des Unterrichtes auch einmal langweilt.

- 3.4 Stimmt die Bundesregierung mit der Ansicht der Wohlfahrtsverbände überein, daß Zivildienstleistende grundsätzlich nur in Absprache mit der Dienststelle und am besten erst nach ein- bis zweimonatiger Erfahrung an der Dienststelle zum Einführungsdienst herangezogen werden sollten? Wie trägt die Bundesregierung dieser Ansicht Rechnung?

Nach dem Zivildienstgesetz (§ 25 a ZDG) sind die Zivildienstleistenden zum Beginn ihres Dienstes einzuführen. Dies liegt wohl im Interesse der Dienstleistenden als auch der Beschäftigungsstel-

len. Der Dienstleistende muß bereits zu Anfang seines Dienstes über seine Rechtsstellung als Zivildienstleistender informiert werden. In einigen Einsatzbereichen ist ein fachlicher Einsatz überhaupt erst nach einer gründlichen Einführung zu verantworten; das gilt insbesondere für den Krankentransport und Rettungsdienst. Für die Beschäftigungsstellen wäre es im übrigen nach früheren Erfahrungen auch schwierig, den Zivildienstleistenden nach seiner Einplanung in den Arbeitsablauf der Einrichtung noch für längere Zeit für einen Einführungsdienst freizugeben.

Im Rahmen der sogenannten dualen Einführung werden die Zivildienstleistenden dagegen unmittelbar nach Dienstantritt nur zum zivildienstspezifischen Teil der Einführung abgeordnet. Den fachspezifischen Teil der Einführung haben die Wohlfahrtsverbände dann innerhalb der ersten drei Monate der Dienstzeit durchzuführen. In diesen Fällen geht der fachlichen Einführung damit eine Praxisphase voran.

- 3.5 Welche Gesamtkosten entstehen der öffentlichen Hand pro Zivildienstleistenden und Tag in
 - a) staatlichen Zivildienstschulen und
 - b) verbandseigenen Lehrgängen?

Die Kosten pro Teilnehmertag (TT) betragen derzeit bei den Zivildienstschulen 83 DM.

An den Kosten der verbandseigenen Lehrgänge, die nach den Erklärungen der Spaltenverbände der Freien Wohlfahrtspflege schon vor zwei Jahren ca. 70 DM pro TT, an speziellen Zivildienstschulen über 80 DM pro TT betragen haben, beteiligt sich der Bund derzeit mit 45 DM pro TT. Soweit die restlichen Kosten nicht von den Beschäftigungsstellen aufgebracht werden, in denen der Zivildienstleistende eingesetzt ist, bestreiten die Wohlfahrtsverbände sie aus ihren Mitteln.

4. Eine bisher von den Bundesregierungen akzeptierte Forderung des DGB war die nach der „Arbeitsmarktneutralität“ des Zivildienstes.
 - 4.1 Wie hat die Bundesregierung die Einhaltung des Grundsatzes der Arbeitsmarktneutralität von ZD-Plätzen überprüft?

Nach Nummer 3.3.2 der Richtlinien des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit für die Anerkennung von Zivildienststellen und Zivildienstplätzen darf das Bundesamt für den Zivildienst Zivildienstplätze nicht anerkennen, wenn sie einen bisherigen Arbeitsplatz ersetzen oder die Einrichtung eines neuen Arbeitsplatzes erübrigen sollen. Hat das Bundesamt einen dahin gehenden Verdacht, so liegt es bei der Beschäftigungsstelle, diesen zu entkräften. Erforderlichenfalls klärt ein Mitarbeiter des Bundesamtes den Sachverhalt an Ort und Stelle. Wird dem Bundesamt für den Zivildienst bekannt, daß ein Zivildienstleistender

auf einem bereits anerkannten Zivildienstplatz einen Arbeitnehmer ersetzt, so verlangt es von der Beschäftigungsstelle, daß sie den Zivildienstleistenden in anderer Weise einsetzt. Kommt die Beschäftigungsstelle dieser Aufforderung nicht nach, so wird der Zivildienstplatz aberkannt.

- 4.2 Welche besonderen Regelungen gibt es diesbezüglich für die ZD-Plätze im Umweltschutz, Landschaftspflege und Naturschutz?

Die in der Antwort zu der vorigen Frage bezeichnete Regelung über die Sicherung der Arbeitsmarktneutralität von Zivildienstplätzen gilt für alle Einsatzbereiche. Für besondere Regelungen für Zivildienstplätze im Umweltschutz, in der Landschaftspflege und im Naturschutz besteht kein Bedürfnis.

- 4.3 Wieviel Anträge auf Anerkennung als ZD-Stelle bzw. -Platz wurden aus diesem Grund bisher abgelehnt, aufgeschlüsselt nach Jahren und Einsatzbereichen?

Eine Statistik über Anträge, die wegen einer befürchteten Beeinträchtigung des Arbeitsmarktes abgelehnt worden sind, wird nicht geführt.

- 4.4 Trifft es zu, daß staatliche und kommunale Einrichtungen Zivildienstleistende auch im regulären Dienstbetrieb von Wasserwerk, Stadtgärtnerei, Vermessungsamt und ähnlichen Stellen beschäftigen, z. T. sogar einschlägige Fachausbildungen verlangen? Welche Bewertungskriterien und welche Prüfungsmechanismen wurden angewendet?

Wie oben ausgeführt ist der Einsatz von Zivildienstleistenden auf regulären Arbeitsplätzen unzulässig. Soweit Beschäftigungsstellen des Umweltschutzes ausnahmsweise Zivildienstleistende mit einer einschlägigen Fachausbildung anfordern, wird dem vom Bundesamt für den Zivildienst nicht entsprochen.

- 4.5 Stimmt die Bundesregierung mit der Auffassung der GRÜNEN überein, daß angesichts der gegenwärtigen Lage auf dem Arbeitsmarkt sämtliche ZD-Plätze im Bereich des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Naturschutzes genausogut an erwerbslose Mitbürger vergeben werden könnten? Hätte nicht aus finanziellen und sozialen Gründen die Schaffung von Arbeitsplätzen für Arbeitslose Vorrang vor der Schaffung von ZD-Plätzen?

Nach Auffassung der Bundesregierung hat in den Bereichen des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Naturschutzes

die Schaffung von Arbeitsplätzen Vorrang vor der Schaffung von Zivildienstplätzen. Zivildienstleistende werden daher in diesen Bereichen nur dort eingesetzt, wo bestehende oder mögliche zukünftige Arbeitsplätze nicht gefährdet werden.

5. Das ZDG legt in § 37 fest: „Dienstleistende wählen aus ihren Reihen... einen Vertrauensmann und... Stellvertreter!“

- 5.1 Wieviel Vertrauensleute gibt es derzeit? Wieviel anerkannte Beschäftigungsstellen gibt es derzeit, in denen Vertrauensleute existieren? In wie vielen Dienststellen wird die gesetzliche Vorschrift nicht befolgt?

Die Erhebungen für das Jahr 1984 können erst im Frühjahr 1985 abgeschlossen werden. Im Jahre 1983 hatten 3 105 Zivildienststellen fünf oder mehr Zivildienstleistende und erfüllten damit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl von Vertrauensmännern. In 658 Zivildienststellen waren Vertrauensmänner gewählt. In 1 323 Dienststellen hatten die Zivildienstleistenden aus unterschiedlichen Gründen keine Vertrauensmänner gewählt.

Ist ein Vertrauensmann nicht gewählt worden – sei es wegen der zu geringen Zahl der Dienstleistenden in der Beschäftigungsstelle, sei es aus freiwilligem Verzicht der Dienstleistenden –, so können sich die Zivildienstleistenden mit ihren Anliegen nach § 37 Abs. 7 ZDG an die für sie zuständige Mitarbeitervertretung in ihrer Dienststelle, also an den Betriebs- oder Personalrat, wenden.

- 5.2 Wie trifft die Bundesregierung und das Bundesamt für den Zivildienst dafür Sorge, daß der Aufforderung des § 37 entsprochen wird? Ist für kleine ZD-Stellen die Wahl von Vertrauensleuten für den Bereich der Verwaltungsstellen o. ä. vorgesehen?

Die Regionalbetreuer sind angewiesen, darauf hinzuwirken, daß in allen Beschäftigungsstellen ihrer Region mit fünf oder mehr Dienstleistenden, für die das Gesetz einen Vertrauensmann vorsieht, ein solcher gewählt wird. Die Wahl eines gemeinsamen Vertrauensmannes für Zivildienststellen mit weniger als fünf Zivildienstleistenden im Bereich einer Verwaltungsstelle ist nach dem Zivildienstgesetz nicht zulässig.

- 5.3 Wie wird in Einführungslehrgängen, im staatsbürgerlichen Unterricht und durch die regelmäßigen Besuche der Regionalbetreuer des Bundesamtes auf die Einhaltung der Regelung hingewirkt? Gibt es dazu gesondertes Informationsmaterial für alle Zivildienstleistende oder hat die Bundesregierung die Absicht, solches zu erstellen?

Während des Einführungsdienstes werden die Zivildienstleistenden im Rahmen der Unterrichtung über ihre Rechte und Pflichten

auch über das Amt des Vertrauensmannes, seine Aufgaben, seine Rechtsstellung und seine Wahl eingehend informiert.

An Informationsmaterial über den Vertrauensmann steht der Leitfaden für die Durchführung des Zivildienstes zur Verfügung, der eine umfassende Darstellung der einschlägigen Rechtsvorschriften enthält. Der Leitfaden kann von den Dienstleistenden jederzeit bei ihren Zivildienststellen eingesehen werden. Außerdem wird im Merkheft für Zivildienstpflichtige, das jedem Dienstpflichtigen mit dem Einberufungsbescheid übersandt wird, auf die Möglichkeit der Wahl eines Vertrauensmannes hingewiesen.

5.4 Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung bislang darauf verzichtet, Vertrauensleuten einer Region die Möglichkeit zu regelmäßigen Zusammenkünften zu eröffnen?

Das Zivildienstgesetz sieht regelmäßige Zusammenkünfte der Vertrauensleute nicht vor. Sie erscheinen auch nicht sinnvoll, da sich die Beschäftigungsstellen nach ihrer Organisation und dem Einsatz der Zivildienstleistenden stark voneinander unterscheiden und damit auch die Anliegen der Dienstleistenden in diesen Dienststellen weitgehend verschieden sind. Im übrigen ist der Wunsch nach solchen Zusammenkünften der Vertrauensmänner bisher gegenüber dem Bundesamt für den Zivildienst noch nicht geäußert worden.

